

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin

Per E-Mail:

presse@BOELL.de
Heinrich-Böll-Stiftung
Abteilung Kommunikation
Schumannstraße 8
10117 Berlin

chefred@taz.de; loewisch@taz.de
Chefredaktion
Herrn Georg Löwisch
Rudi-Dutschke-Str. 23
10969 Berlin

Der Präsident

Professor Dr. Dr. Andreas Hensel
Bundesinstitut für Risikobewertung
Postfach 12 69 42
10609 Berlin
Tel. +49 30 18412-3000
Fax +49 30 18412-3374
leitung@bfr.bund.de
www.bfr.bund.de

Ihre Zeichen und Nachrichten vom
24.02.2017

Gesch.-Z.: Bitte bei Antwort angeben
2301-00-23- 9335815

Tel.-Durchwahl/Fax
4302

Datum
22.03.2017

Ihre Stellungnahme zum Offenen Brief an die taz.die tageszeitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. Februar 2017 und Ihre detaillierte Auseinandersetzung mit meinen Kritikpunkten zu der Berichterstattung „Behörden unter Druck“ vom 30. Dezember 2016.

Ich erkenne an, dass Sie einige Ihrer Aussagen in dem Artikel selbst als „nicht genau“ und „zugespitzt“ bezeichnen und freue mich, dass Sie in einigen Fällen sogar Verbesserungsvorschläge zur sorgfältigeren Formulierung gemacht haben.

Wir kommen darin überein, dass eine wissenschaftliche Politikberatung, die die Grundlage für administrative und politische Entscheidungen von großer Tragweite bilden soll, keinesfalls willkürlich sein darf, sondern bestimmten wissenschaftlichen Prinzipien genügen muss.

Unser Ziel als unabhängige Institution im gesundheitlichen Verbraucherschutz ist es, die bestmögliche wissenschaftliche Evidenz als Grundlage für politische Entscheidungen zu liefern. Im Fall der Lebens- und Futtermittel- sowie der Produkt- und der Chemikaliensicherheit hat der Gesetzgeber im Nachgang der BSE-Krise vor 15 Jahren eine Neuordnung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Deutschland beschlossen. Die Identifikation, Bewertung und Kommunikation von Risiken sollte – so die Entscheidung der damaligen Bundesregierung – von administrativem und politischem Handeln unabhängig und unbeeinflusst sein. Der allein auf dem Prinzip der Wissenschaftlichkeit basierenden, unabhängigen Behörde sollte so die Möglichkeit gegeben werden, zum Schutze der Verbraucherinnen und Verbraucher auch eventuell unbequeme Risikoeinschätzungen offen aussprechen und kommunizieren zu können. Das Prinzip der Unabhängigkeit ist hierbei das zentrale Merkmal:

Es schützt die Risikobewertung für die Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber Partikularinteressen jeder Art. Das gilt sowohl für die mögliche Einflussnahme von politischen Parteien und Mandatsträgerinnen und -trägern, von Berufsständen (Wirtschaftsverbände) und ebenso von gesellschaftspolitischen Interessenverbänden wie NGOs und Bürgerinitiativen. In der Risikobewertung bedeutet wissenschaftliches Arbeiten eine Bewertung auf Basis einer hinreichenden Datenlage vorzunehmen, diese offen zu legen und prinzipiell für jedermann nachvollziehbar sowie widerlegbar zu machen. Wissenschaftlichkeit nimmt dabei nicht für sich in Anspruch, unfehlbar zu sein. Sie beansprucht aber in verlässlicher Weise sowie auf Grundlage allgemein anerkannter Prinzipien Bewertungsergebnisse darzulegen, deren Schlussfolgerungen von Dritten nachgeprüft werden können und in einer Weise geäußert werden, die unabhängig davon ist, ob die wissenschaftliche Bewertung politisch oder gesellschaftlich gefällt oder nicht.

Es ist notwendige Voraussetzung eines gesellschaftlichen Diskurses, Erkenntnisse und Fakten in unterschiedliche Kontexte zu stellen und so zu divergierenden Schlussfolgerungen und Argumenten zu kommen. Dabei fließen selbstverständlich unterschiedliche Interessen mit ein. Ich hoffe aber, dass darüber Einigkeit besteht, dass dies eben auf belegbaren Erkenntnissen beruht. Der Artikel in der taz, der ja Ausgangspunkt für unseren Schriftwechsel war, trug dem leider nicht Rechnung (s. Punkt 1 des Anhangs).

Gerade weil wir wissen, dass der gesellschaftliche und der wissenschaftliche Diskurs auf Grundlage des unterschiedlichen Rollenverständnisses oft getrennte Wege gehen, ist es eine unserer zentralen Aufgaben, dass dieser Dialog nicht abreißt, um Bevölkerung und Politik fundierte Entscheidungshilfe in verbraucherrelevanten Themen zu geben.

Um unsere Diskussion weiter zu vertiefen, unterbreite ich Ihnen den folgenden Vorschlag: Derzeit schreiben wir die Neuberufung der BfR-Kommissionen aus und begrüßen dabei natürlich auch die Bewerbung von Expertinnen und Experten der Zivilgesellschaft.¹ Das Bewerbungsverfahren ist offen; einziges Kriterium für die Aufnahme in die Gremien ist der Nachweis wissenschaftlicher Expertise im entsprechenden Fachgebiet. Ich würde mich freuen, Bewerbungen aus Ihrem Kreis entgegenzunehmen.

Unsere detaillierten Antworten auf die Punkte 1 bis 8 Ihres Schreibens legen wir als Anlage bei.

Entsprechend unseres Transparenzgebots schlagen wir vor, dieses sowie Ihr Schreiben vom 24.02.2017 auf der BfR-Webseite zu veröffentlichen, um den Diskurs einer breiten Öffentlichkeit verfügbar zu machen.

¹ Weitere Informationen zu der Ausschreibung finden Sie hier:

http://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2017/08/externe_sachverstaendige_fuer_neubesetzung_der_bfr_kommissionen_gesucht-200058.html.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie mit der Veröffentlichung Ihres Briefes einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Hensel

Anlage

- Anhang: Antworten des BfR auf die im Brief vom 24.02.2017 genannten Punkte



Anhang

Antworten des BfR auf die im Brief vom 24.02.2017 genannten Punkte:

Punkt (1):

Sie stimmen zu, dass die Aussage Ihres Artikels verkürzt ist und der Bezug zu der Neuzulassung des Wirkstoffs in der Form tatsächlich nicht genau ist. Die Hersteller konnten sich nicht, wie in Ihrem Beitrag behauptet, den Mitgliedsstaat zur erneuten Wirkstoffprüfung von Glyphosat aussuchen. Gemäß den Vorgaben des Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erstellt die Kommission ein Arbeitsprogramm zur erneuten Genehmigung der Wirkstoffe. Insofern ist ihre Aussage nicht verkürzt, sondern falsch.

Punkt (2):

Sie sagen, dass Sie lediglich beschreiben, wie die Industrie in einem Pestizidzulassungsverfahren vorgeht und wie die Hersteller die Vorauswahl der wissenschaftlichen Studien treffen. Aus meiner Sicht fehlt hier eine wichtige Information der EU-Gesetzgebung, die ich Ihnen in meinem Brief vom 30. Januar 2017 bereits dargelegt habe, die Sie aber nicht erwähnen. Die Hersteller müssen alle gesetzlich geforderten Unterlagen, aktuell gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 283/2013 und 284/2013 einreichen. In den Einleitungen der Anhänge zu den genannten Verordnungen ist explizit ausgeführt, dass die vorzulegenden Informationen u.a. folgende Anforderungen erfüllen müssen: „Sämtliche Informationen über mögliche schädliche Auswirkungen des Wirkstoffes, seiner Metaboliten und Verunreinigungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser müssen enthalten sein.“ Die Auswahl der Studien erfolgt keineswegs beliebig, sondern nach klaren gesetzlich vorgeschriebenen Regeln. Der Begriff „Vorauswahl“ suggeriert, dass es im Ermessen der Antragsteller liegt, welche Studien zur Vorlage ausgewählt werden. Bezüglich der wissenschaftlichen Literatur wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller die Ergebnisse seiner Literaturrecherche gemäß dem „GUIDANCE OF EFSA - Submission of scientific peer-reviewed open literature for the approval of pesticide active substances under Regulation (EC) No 1107/2009“ (EFSA Journal 2011;9(2):2092) aufzuarbeiten und zu berichten hat.

Punkt (3):

Sie schreiben, dass die deutschen Behörden als industriefreundlich gelten und nennen als Basis für diese Aussage in Ihrem Brief „zahlreiche Interviews und Recherchen“. Für mich als Wissenschaftler ist dies eine Behauptung ohne Beleg bzw. eine rein subjektive Einschätzung. Im Artikel haben Sie sich im Übrigen nicht auf „Interviews und Recherchen“ bezogen, sondern auf das gesetzliche europäische Verfahren und die angebliche Tatsache, dass die Hersteller der Pestizide bei der Neubewertung von Glyphosat selbst entscheiden dürften, in welchem EU-Land die Prüfung stattfinden soll. Das ist nicht korrekt, wie unter Punkt 1 erläutert.

Punkt (4):

Das BfR und die europäische Lebensmittelbehörde haben alle Erkenntnisse und alle vorliegenden Daten und Informationen nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik einbezogen. Dazu gehören neben den von den Antragstellern eingereichten Studien alle dem BfR darüber hinaus verfügbaren Studien, einschließlich derer, die nicht nach GLP durchgeführt wurden und alle verfügbaren wissenschaftlichen Publikationen. Die von Ihnen

sogenannten „unabhängigen Studien“ sind integraler Bestandteil der Risikobewertung, eine Fokussierung auf Herstellerstudien gibt es nicht.

Punkt (5):

Auf allen Ebenen der Risikobewertung ist Transparenz notwendig. Wie Sie bereits dargelegt haben, setzen wir unser Transparenzversprechen im Rahmen der europäischen Gesetzgebung und Rechtsprechung bereits um.

Punkt (6):

Ihre Aussage, dass auch bei der Glyphosat-Risikobewertung des BfR keine „unabhängige Studie“ jemals als verlässliche Schlüsselstudie eingestuft wurde, kann ich - auch nachdem Sie uns im Brief die Quelle für diese Behauptung genannt haben - nicht nachvollziehen. Das BfR führt eine wissenschaftliche Bewertung unter Einbeziehung aller verfügbaren Daten und Informationen durch (siehe Antwort zu Punkt 4). Dabei werden die Studien hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Akzeptanz und Relevanz für die konkrete Bewertungsfrage beurteilt. Eine Kategorisierung von Studien als „Schlüsselstudie“ wird dabei nicht vorgenommen.

Punkt (7):

S.o.: Die bislang einzige Einrichtung weltweit, die zu dem Schluss kommt, dass Glyphosat mit „ausreichender Evidenz“ bei Tieren krebserregend sei, stützt ihre Gefahreinschätzung auf Publikationen über Studien, die von der Industrie finanziert wurden. Die Gegenüberstellung, dass Daten, die von der Industrie stammen und nicht öffentlich zugänglich sind, zum Ergebnis „kein Risiko“ führen, während Daten, die für Fachwelt und Öffentlichkeit zugänglich sind, zum Ergebnis „wahrscheinlich krebserregend“ führen, ist daher nicht korrekt. Das BfR hat zudem niemals versichert, dass die „Gefahrenabwägung der WHO-Krebsagentur unerheblich sei“, wie von Ihnen behauptet wird. Vielmehr hat das BfR die Monographie der IARC wissenschaftlich im Auftrag der Bundesregierung explizit geprüft. Dies ist nachzulesen unter: <http://www.bfr.bund.de/cm/343/bfr-prueft-monographie-der-internationalen-agentur-fuer-krebsforschung-iarc-zu-glyphosat-divergenzverfahren-innerhalb-der-who-noch-nicht-aufgehoben.pdf>

Der Gedanke, dass der Hinweis auf die Ergebnisse anderer wissenschaftlicher renommierter Institutionen das Misstrauen in die Kommunikation des BfR fördern könnte, ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar. Die Öffentlichkeit hat selbstverständlich einen Anspruch darauf zu wissen, welche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler weltweit zu welchen Schlüssen gekommen sind.

Mit Verwunderung habe ich Ihre Behauptung gelesen, dass die Darstellung des BfR irreführend sei. Eine Einstufung als „krebserregend“ würde die Genehmigung eines Stoffes ausschließen. Das BfR und die EFSA haben mehrfach klar kommuniziert, dass eine Einstufung von Glyphosat als krebserzeugend nach den Kriterien der geltenden Pestizidgesetzgebung und nach dem derzeitigen Stand des Wissens nicht erforderlich ist:

(<http://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/4302>).

Das BfR und die EFSA sowie die Expertinnen und Experten der Mitgliedsstaaten haben keine „ausreichenden Beweise“ aus Tierexperimenten ableiten können. Hier ergibt sich eine Divergenz zur IARC.

(http://www.bfr.bund.de/de/fragen_und_antworten_zur_unterschiedlichen_einschaetzung_der_krebserzeugenden_wirkung_von_glyphosat_durch_bfr_und_iarc-195575.html). Dieses Ergebnis ist zuletzt auch vom RAC der ECHA bestätigt worden.

<http://www.bfr.bund.de/cm/343/echa-klassifiziert-glyphosat-als-nicht-krebserregend-nicht-mutagen-und-nicht-reproduktionstoxisch.pdf>

Selbstverständlich sollte über Unterschiede in einer wissenschaftlichen Bewertung berichtet und diskutiert werden. Wissenschaftliche Debatten sind essentielle und intrinsische Bestandteile des Wissenschaftssystems. Die Herausforderung besteht darin, wissenschaftliche Studien unabhängig, qualitätsgesichert und transparent zu bewerten, denn Politik und Administration brauchen fundierten Rat für wissenschaftsbasierte Entscheidungen.

Punkt (8):

Sie bemängeln eine zu geringe Sensibilität des BfR im Umgang mit Interessenkonflikten. Das kann ich ebenfalls nicht nachvollziehen: alle Interessenerklärungen sind im Internet veröffentlicht und werden auf den Sitzungen abgefragt – wie in den veröffentlichten Protokollen nachzulesen ist.

Auch möchte ich an dieser Stelle noch einmal deutlich betonen, dass die BfR-Kommissionen keine Risikobewertungen durchführen oder zu diesen ihr Einverständnis abgeben: das BfR führt seine gesetzlichen Risikobewertungsaufgaben unabhängig von den BfR-Kommissionen aus und umgekehrt. Die Risikobewertungen führen allein unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch. Die BfR-Kommissionen haben keinerlei Einfluss auf die Entscheidungsprozesse des BfR und treffen sich in der Regel zwei Mal im Jahr für einen Sitzungstag. Aus diesem Umstand kann man jedoch in umgekehrter Weise nicht folgern, dass die BfR-Kommissionen dann ja „überflüssig“ sein müssten (nur weil sie nicht den von Ihnen behaupteten Einfluss haben): Sie dienen der wissenschaftlichen Beratung und externen Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeit des BfR und helfen uns dabei, weitere Forschungsbedarfe zu identifizieren und Forschungskonzepte wissenschaftlich weiterzuentwickeln.
